



Weisung betreffend Form der Entscheide

vom 11. April 2019

Das Gesamtgericht beschliesst gestützt auf Art. 94 Abs. 2 des Justizgesetzes (bGS 145.31):

1. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für sämtliche vor den Gerichten und den Schlichtungsbehörden geführten Verfahren in der Zivil- und Verwaltungsrechtspflege. Ausgenommen sind die Klagebewilligung nach Art. 209 ZPO und der Urteilsvorschlag nach Art. 210 ZPO.

2. Form der Entscheide

Entscheide, in denen materielle Fragen behandelt werden, ergehen in Form eines Urteils. Die anderen Entscheide ergehen, wenn sie von einer Kollektivbehörde gefällt werden, in Form eines Beschlusses, wenn sie von einer Einzelperson gefällt werden, in Form einer Verfügung.

3. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Für das Obergericht:

Der Präsident: *lic. iur. E. Zingg*
Der Vizepräsident: *lic. iur. W. Kobler*